



Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat RB 1 – Berufsrecht der Rechtsan-  
wälte, Patentanwälte und Notare  
Herrn MR Kaul  
11015 Berlin

**E-Mail:** [rb1@bmjv.bund.de](mailto:rb1@bmjv.bund.de)

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ri/Ne  
Tel.: +49 30 240087-23  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

31. Oktober 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe  
Ihr Schreiben vom 22. September 2025; Ihr Zeichen: 317026#00004**

Sehr geehrter Herr Kaul,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verfahren Vereinheitlichungen bei den Rechtswegen gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern (StBK<sub>n</sub>) vorzunehmen und weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Aufsichtsverfahren vorzuschlagen. Zu begrüßen ist insbesondere die grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der StBK<sub>n</sub> an die Finanzgerichte. Positiv ist auch, dass davon abweichend die Zuständigkeit für Rechtsbehelfe gegen die Verhängung einer Rüge – wie in unserer Stellungnahme vom 28. November 2024 angeregt – bei den Landgerichten verbleiben soll.

Allerdings ist nach Ansicht der BStBK zu befürchten, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen der Regelung zur Praxisabwicklung dazu führen werden, dass sich immer weniger Berufsträger finden, die das Amt des Abwicklers ausüben möchten. Als Gründe dafür sehen wir insbesondere die geplante Deckelung der Bürgenhaftung der StBK<sub>n</sub> auf 10.000,00 € und ein zu weit gefächertes obligatorisches Aufgabenspektrum. Zudem sollte das Wettbewerbsverbot mit dem Zustimmungsvorbehalt (§ 70 Abs. 8 i. V. m. § 69 Abs. 6 StBerG) unbedingt erhalten bleiben.

Nach unserer Auffassung besteht außerdem kein Bedarf für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr dem eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit der StBK<sub>n</sub> zuwiderlaufen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht



Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Referentenentwurf eines**  
**Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher**  
**Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im**  
**Bereich der rechtsberatenden Berufe**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: 030 24 00 87-23

Telefax: 030 24 00 87-99

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

31. Oktober 2025

## **Art. 3 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

### **1. § 70 StBerG-E – Neuregelung der Praxisabwicklung (zu Ziff. 15)**

Vonseiten der BStBK besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die geplanten Änderungen dazu führen könnten, dass sich zukünftig nicht mehr genügend Berufsträger finden, die als Praxisabwickler tätig werden, weil die Bedingungen dafür zu unattraktiv sind.

Als problematisch wird zunächst angesehen, dass es gem. § 70 Abs. 2 Satz 1 StBerG-E dem Abwickler obliegt, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (diese Regelung besteht auch gegenwärtig – § 70 Abs. 3 Satz 1 StBerG). Ein solcher Wortlaut lässt dem Abwickler keinerlei Spielraum; er muss unter Einschränkung seiner Eigenverantwortlichkeit alle schwebenden Angelegenheiten zu einem Ende bringen und hat keinerlei Entscheidungsspielraum bzw. Möglichkeit zur Priorisierung. Bei sogenannten „Chaos-Kanzleien“ hat das den Nachteil, dass ein Abwickler sich nicht auf die bloße Rückgabe von Unterlagen konzentrieren kann, was aufgrund der in diesen Fällen oft mehrere Monate andauernden Sortier- und Sichtungsarbeiten bereits sehr zeitintensiv und aufwändig ist und der Abwickler hierbei stets befürchten muss, dass sich irgendwo im Chaos ein Fall befindet, bei dem unmittelbarer Handlungsbedarf besteht – z. B. ein Rechtsbehelf eingelegt werden muss – Stichwort: Haftung.

Außerdem wird die Grenze von 10.000,00 €, die nur für die Kosten der Fortführung der Mandate gelten soll, als problematisch angesehen. Denn in der Praxis wird es schwierig sein festzustellen, wann diese Summe erreicht ist – zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der gerade vermieden werden soll, wäre unerlässlich. Der abwickelnde Berufsträger wäre außerdem gezwungen, eine Abwägung vorzunehmen, welche der vorhandenen Mandate er noch bearbeiten kann und welche nicht. Dies scheint i. S. eines Schutzes der Mandanteninteressen weder sachgerecht noch umsetzbar. Ganz zu schweigen von der möglichen Einwirkung vonseiten der Mandantschaft, dass der eigene Fall priorisiert werden möge.

Auch hinsichtlich der Bürgenhaftung der StBK<sub>n</sub> wird die Deckelung auf 10.000,00 € kritisch gesehen. Sie würde insbesondere bei „Chaos-Kanzleien“ zum Problem. Denn dort entstehen erhebliche Kosten auch dadurch, dass die Praxis des ehemaligen Berufsangehörigen

„aufgeräumt“ werden muss, Unterlagen bzw. Daten sortiert und gesichert werden und diese dann an die Mandanten herausgegeben werden müssen. Diese Tätigkeit lässt sich aber wohl nicht unter „laufende Aufträge“ subsumieren (s. dazu auch die Begründung zu § 55 BRAO-E „In diesem Fall werden schon für die Beendigung Kosten entstehen, die von der Rechtsanwaltskammer unbegrenzt zu tragen sind“ – S. 182 des Referentenentwurfs). In der Folge wäre zwar – stimmt die Kammer der Fortführung der Aufträge nicht zu – die Bürgenhaftung für Kosten aus der Fortführung laufender Aufträge reduziert, nicht aber die meist sehr hohen Kosten für das „Aufräumen“ der Praxis.

Zudem wären dringend erforderliche Handlungen über die 10.000,00 €-Grenze hinaus erst nach Zustimmung der StBKn möglich. Dies würde zwangsläufig zu unliebsamen Verzögerungen und einem erhöhten Haftungsrisiko führen.

Aus diesen Gründen spricht sich die BStBK dafür aus, statt der im Referentenentwurf vorgesehenen 10.000,00 €-Grenze eine Regelung zu schaffen, nach der es in das Ermessen des Praxisabwicklers gestellt wird, ob er schwebende Angelegenheiten abwickelt bzw. die laufenden Mandate fortführt (so etwa bei einer normalen, gut gehenden Kanzlei, bei der der Kanzleihinhaber z. B. wegen eines Herzinfarktes plötzlich verstirbt) oder er nur noch die bestehenden Aufträge feststellt und die Akten/Daten an den Mandanten übergibt (insbesondere bei einer „Chaos-Kanzlei“). Die BStBK schlägt dementsprechend vor, § 70 Abs. 2 StBerG wie folgt zu fassen:

*(2) Der Praxisabwickler kann **nach billigem Ermessen bestimmen, ob** er schwebende Angelegenheiten abwickelt und laufende Aufträge fortführt oder nur die laufenden Aufträge feststellt und Dokumente und Daten im Sinne des § 66 Abs. 2 an den Auftraggeber übergibt. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.*

Zudem plädieren wir dafür, von der Einführung einer Deckelung der Bürgenhaftung der StBKn abzusehen.

Darüber hinaus raten wir dringend davon ab, das Wettbewerbsverbot (§ 70 Abs. 8 i. V. m. § 69 Abs. 6 StBerG) beim Praxisabwickler zu streichen. Dagegen sprechen aus unserer Sicht folgende Gründe:

Es können auch solche Steuerberaterpraxen von einer Abwicklung betroffen sein, die einen nicht unerheblichen Wert haben und veräußert werden könnten. Entgegen des Wortlauts „Praxisabwicklung“ bedeutet die Einsetzung eines Praxisabwicklers nicht zwingend die Zerschlagung der Kanzlei. Es ist nicht unüblich, dass die Erben eines Steuerberaters die Kanzlei veräußern, sodass sie ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran haben, dass der Praxisabwickler, der die Kanzlei bis zur Übertragung auf den Erwerber führt, der Kanzlei nicht den Wert entzieht, indem er noch während seiner Tätigkeit als Abwickler oder im Anschluss hieran Mandate des verstorbenen Steuerberaters auf eigene Rechnung übernimmt und den werthaltigen Mandantenstamm so schmälert. Der Kanzleiverkauf ist häufig die wesentliche Altersvorsorge der Erben des verstorbenen Steuerberaters. Auch im Falle eines Widerrufs hätte der ehemalige Steuerberater ein Interesse daran, dass seine Kanzlei noch veräußert wird und der Wert erhalten bleibt.

Es kommt in der Praxis auch vor, dass die Mandanten der abzuwickelnden Praxis möchten, dass der Praxisabwickler das Mandat weiterführt; in diesen Fällen kann unter Verzicht auf das Wettbewerbsverbot und mittels einer Vereinbarung über die Übertragung der Mandate auf den Praxisabwickler für die Erben oder einen ehemaligen Praxisinhaber erreicht werden, dass die Honorarforderungen aus der Tätigkeit des Abwicklers auf einen für die Übertragung der Mandate zu zahlenden Kaufpreis angerechnet werden. Dies kann wirtschaftlich von großem Vorteil besonders für Erben sein, da sich überraschend abzuwickelnde Praxen insbesondere bei Todesfällen nur sehr schlecht und oft nur an den Praxisabwickler veräußern lassen. Entfielen das Wettbewerbsverbot, könnte ein Praxisabwickler die Mandate übernehmen, ohne hierfür gegenüber einem ehemaligen Praxisinhaber oder den Erben einen finanziellen Ausgleich schaffen zu müssen.

Das Wettbewerbsverbot dient dem sinnvollen Schutz der wirtschaftlichen Interessen desjenigen, in dessen Interesse der Praxisabwickler tätig wird. Der Praxisabwickler nimmt durch seine Tätigkeit zwangsläufig Kontakt zu den Mandanten der abzuwickelnden Praxis auf, wodurch ein

besonderes Näheverhältnis entsteht, das auch dadurch geprägt ist, dass die Mandanten der abzuwickelnden Praxis meist dringend auf der Suche nach einem neuen Steuerberater sind. Die Übernahme der Mandate durch den Praxisabwickler liegt deshalb sehr nahe und rechtfertigt grundsätzlich das Bestehen des Wettbewerbsverbotes.

Die generelle Wettbewerbssituation in Bezug auf die Gewinnung neuer Mandate am Markt ohne das Bestehen eines Wettbewerbsverbots muss deutlich von der besonderen Situation einer Praxisabwicklung unterschieden werden. Das im Rahmen einer Praxisabwicklung bestehende Wettbewerbsverbot führt insoweit nicht zu einer Ungleichbehandlung des Praxisabwicklers einerseits und aller anderen am Markt tätigen Berufsangehörigen andererseits, da es sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt und das Wettbewerbsverbot zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen derjenigen, für die der Praxisabwickler tätig wird, erforderlich ist.

Der Praxisabwickler wird von Amts wegen bestellt. Die Abwicklung erfolgt je nach Sachlage mit oder ohne Einwilligung des Betroffenen, in Einzelfällen auch gegen dessen Willen. Der Abwickler handelt dabei jedoch stets fremdnützig und unterliegt dem generellen Selbstkontrahierungsverbot aus § 181 BGB. Dieses soll den Abwickler u. a. daran hindern, Dauermandate, mit denen er im Rahmen der Praxisabwicklung in Kontakt kommt, auf seine eigene Kanzlei zu übertragen. Anders als im anwaltlichen Bereich haben Steuerberater es regelmäßig mit Dauermandaten zu tun, die einen gefestigten Wert darstellen und am Markt einen Kaufpreis erzielen können. Aus diesem Grund erklärt sich auch das anschließende Wettbewerbsverbot. Ohne dieses könnte der Steuerberater die Mandate zwar nicht während der Praxisabwicklung an sich ziehen, dies aber unmittelbar nach Beendigung der Abwicklung nachholen.

Der Praxisabwickler übt ein öffentliches Amt aus; daher sollten Überlegungen zum eigenen Vorteil nicht in den Vordergrund treten, was aber der Fall wäre, wenn der Abwickler sich die lukrativsten Mandate sichern könnte. Gerade zu Beginn der Abwicklung hätte er, da er sich aufgrund seiner Zugangsrechte ein Bild von der Kanzlei und deren Mandantenstruktur machen kann, außerdem sonst einen Vorteil gegenüber anderen Steuerberatern beim „Zugriff“ auf bestimmte Mandate.

Gegebenenfalls vorhandene Restwerte in der abzuwickelnden Kanzlei sollen ausschließlich den wirtschaftlich Berechtigten zufließen. Ein kostenfreies „Einsammeln“ etwaiger werthaltiger Mandate soll unterbunden werden. Eine Übernahme von Mandaten bzw. der Praxis im Einverständnis mit den wirtschaftlich Berechtigten bleibt wegen der Ausnahmeregelung in § 70 Abs. 8, 2. Halbsatz StBerG (Einwilligung) möglich.

Entsprechend der für den Praxisvertreter vorgesehenen Regelung (§ 69 Abs. 6 StBerG-E) sollte geregelt werden, dass die Einwilligung in Textform erteilt werden kann.

**Petition:** Die BStBK bittet darum, § 70 Abs. 2 StBerG wie oben vorgeschlagen zu fassen und von der Einführung einer Deckelung der Bürgenhaftung der StBK abzusehen. Das Wettbewerbsverbot mit dem Zustimmungsvorbehalt sollte beibehalten werden.

## **2. § 76f StBerG-E – Mitteilung in Beschwerdeverfahren (zu Ziff. 21)**

Der Gesetzesentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO in § 76f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StBerG-E eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren die StBK den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt.

Nach Auffassung der BStBK besteht kein Bedarf für eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die BRAO hinsichtlich einer Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer in Beschwerdeverfahren durch Einfügung eines neuen § 76f StBerG-E. Eine solche Verpflichtung würde vielmehr den eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit konterkarieren.

Bei der Berufsaufsicht handelt es sich um eine Standesaufsicht durch die zuständige Selbstverwaltungskörperschaft, die nur den Berufsstand selbst betrifft. Gemäß § 80 StBerG ist der Steuerberater verpflichtet, gegenüber seiner Berufsaufsicht Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdefällen zu erteilen und damit an der Aufklärung des Verdachts von Berufspflichtverletzungen mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht kann durch die Verhängung von Zwangsgeldern gem. § 80a StBerG sowie die Ergreifung von Maßnahmen der Berufsaufsicht durchgesetzt bzw. bei Verstößen geahndet werden. Ziel der Berufsaufsicht ist und muss stets sein festzustellen,

ob ein Fehlverhalten des Kammermitglieds vorliegt und dieses sodann durch eine angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahme im Innenverhältnis – also zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern. Der Steuerberater, der aufgrund seiner Auskunftspflicht gegenüber seiner Kammer zur Mitwirkung am Aufsichtsverfahren verpflichtet ist, würde hierdurch schlechter gestellt, als wenn er keiner Standesaufsicht unterläge.

Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Sofern als Argument für eine Mitteilungspflicht angeführt wird, dass sie zum Mandanten- und damit zum Verbraucherschutz erforderlich ist, ist dies unzutreffend. Dem Verbraucherschutz dient es, wenn im Falle eines Fehlverhaltens dieses geahndet und durch die Sanktionierung eine abschreckende Wirkung sowie ein erzieherischer Effekt erzielt wird, sodass sich der Steuerberater zukünftig berufskonform verhält. Die Maßnahmen der Berufsaufsicht reichen – je nach Schwere der Berufspflichtverletzung – bis hin zum Ausschluss aus dem Beruf. Ein „Mehr“ als die Ausschließung eines Steuerberaters aus dem Berufsstand kann auch i. S. d. Verbraucherschutzes nicht erwartet werden.

Damit die Berufsaufsicht die wichtige Aufgabe der „Selbstreinigung“ des Berufsstands ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es jedoch erforderlich, dass sich ein Steuerberater frei und ohne

Haftungsansprüche seitens des Beschwerdeführers befürchten zu müssen, gegenüber seiner Berufsaufsicht äußern und darauf vertrauen kann, dass seine Angaben ausschließlich im Rahmen der Aufsicht und nicht für sonstige, private Zwecke verwendet werden.

Diese Sichtweise wird auch durch das Urteil des BGH vom 11. Januar 2016 (AnwZ (Bfng) 42/14, NJW-RR 2017, S. 120) gestützt. Der BGH hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass ein Beschwerdeführer im berufsrechtlichen Verfahren kein Beteiligter ist und ihm keine Verfahrensrechte zustehen. Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands (§ 76 BRAO, § 83 StBerG) verbietet es dem Vorstand, dem Beschwerdeführer solche Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, die dem Beschwerdeführer bisher nicht bekannt waren (BGH, a. a. O. unter I.1.b.cc. (2) = Tz. 26 der Gründe).

Das zitierte BGH-Urteil betraf unmittelbar zwar nur die Übersendung von Stellungnahmen des Steuerberaters an den Beschwerdeführer. Es besteht aber Einvernehmen, dass dem Beschwerdeführer aus den vom BGH erarbeiteten Gründen auch anderweitig keine ihm bis dato unbekanntem Fakten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, auch nicht im Zuge der Information gem. § 73 Abs. 3 BRAO (statt aller Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 73 Rdnr. 65 und § 76 Rdnr. 29).

Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht ist nach Ansicht des BGH kein Raum, weil diese Verschwiegenheitspflicht das Pendant zur Auskunftspflicht des Rechtsanwalts nach § 56 Abs. 1 BRAO ist (BGH, a. a. O. unter I.1.b.dd. (1) = Tz. 32 der Gründe). Dieser Aspekt gilt im Berufsrecht der Steuerberater ganz genauso. Denn die Aussage- und Mitwirkungspflichten des Steuerberaters im Berufsaufsichtsverfahren gem. § 80 Abs. 1 StBerG sind extrem weitreichend; er hat gerade **kein** allgemeines Aussageverweigerungsrecht entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (dazu Kuhls/Busse, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, § 80, Rdnr. 49). Dass mit dieser außergewöhnlich weitreichenden Aussage- und Mitwirkungspflicht eine ebenso weitreichende Verschwiegenheitspflicht des Vorstands korrespondieren muss, liegt auf der Hand. Für eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands mit dem Ziel, den Beschwerdeführer weitgehender mit Informationen zu versorgen, ist daher nach Auffassung der BStBK auch kein gesetzgeberischer Raum.

Es ist somit zu konstatieren, dass das regelmäßige Anliegen des Beschwerdeführers, aus einem Berufsaufsichtsverfahren zusätzliche (neue) Erkenntnisse – insbesondere für ein zivilrechtliches Verfahren gegen den Steuerberater – zu gewinnen, auch bei einer Ergänzung des § 76 StBerG nach dem Vorbild des § 73 Abs. 3 BRAO nicht befriedigt werden könnte.

Würde – wie vom Gesetzentwurf vorgeschlagen – ein Auskunftsrecht des Beschwerdeführers geschaffen, würde es zudem äußerst schwierig sein, im Einzelfall abzugrenzen, wie genau eine zu erteilende Auskunft auszusehen hat, ob eine solche Auskunft überhaupt sinnvoll so erteilt werden kann, dass der Erklärungsempfänger die Entscheidungsfindung und die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann, und sicherzustellen, dass bei einer Auskunftserteilung nicht schützenswerte Interessen eines Kammermitglieds verletzt werden. Hier eine konkrete Abwägung der Rechtsgüter des Auskunftsinteresses eines Beschwerdeführers einerseits und des Anspruchs auf den Schutz persönlicher Daten eines Kammermitgliedes andererseits vorzunehmen, wird nur sehr schwer durchführbar sein. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert wird, wenn ggf. die StBK im Rahmen der Berufsaufsicht weitere Ermittlungen anstellen, durch deren Ergebnis im Nachhinein der vom Beschwerdeführer übermittelte Sachverhalt sich anders darstellt als zuvor. Um eine befriedigende Auskunft zum Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens erteilen zu können, müsste der Beschwerdeführer auch über das Ergebnis dieser Ermittlungen und zum Beispiel auch über das Ergebnis der Anhörung des Kammermitglieds und die ggf. berufsrechtliche Vita des Kammermitgliedes informiert werden. Im Übrigen kennt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren im deutschen Recht die Bescheidung eines Antragstellers oder Beschwerdeführers über den Ausgang des Verfahrens nicht.

Ebenso sieht die WPO eine solche Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer nicht vor. Eine Änderung der WPO in Angleichung an die Regelung in der BRAO wird auch in diesem Gesetzentwurf nicht vorgeschlagen. Von 15.022 Wirtschaftsprüfern verfügen 11.379 (75 %) auch über die Qualifikation als Steuerberater (Stand: 1. Juli 2025). Es ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz sehr kritisch zu sehen, dass hinsichtlich der Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer im StBerG und in der WPO unterschiedliche Regelungen bestehen würden.

Die Mitwirkungspflichten der Kammermitglieder in einem Berufsaufsichtsverfahren einerseits und die strikte Verschwiegenheitspflicht der StBK nach § 83 StBerG korrespondiert im Steuerberatungsgesetz aus gutem Grund. Während jeder Beschuldigte/Betroffene in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat, ist er im Berufsaufsichtsverfahren vor einer StBK viel umfassender zur Aussage bzw. Mitwirkung verpflichtet, wie sich aus § 80 Abs. 1 StBerG ergibt. Auch diese Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder in einem berufsrechtlichen Verfahren begründet ein besonders schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung des Ergebnisses eines berufsrechtlichen Verfahrens gegenüber Beschwerdeführern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO die unbedingt gebotene Balance zwischen den erweiterten Mitwirkungspflichten des Steuerberaters und der Schweigepflicht des Vorstands aus dem Gleichgewicht bringen kann. Der BGH verhindert dies berechtigt dadurch, dass dem Beschwerdeführer vom Vorstand keine ihm bislang unbekanntem Fakten des Falls mitgeteilt werden dürfen. Schon die Mitteilung, dass eine Maßnahme der Berufsaufsicht (und ggf. welche) verhängt wurde, würde seitens des Beschwerdeführers den Rückschluss erlauben, dass dem Steuerberater der ihm vorgeworfene Fehler anzulasten ist und er für diesen in Folge haften muss. Dieser Rückschluss wäre auch dann möglich, wenn der Steuerberater einer Weitergabe seiner Stellungnahme an den Beschwerdeführer widersprochen hat und seitens der Kammer daher nach § 83 StBerG keine inhaltliche Begründung der Entscheidung möglich wäre, sondern nur die Mitteilung über eine erfolgte Ahndung.

Durch eine Normierung der Mitteilungspflicht würde daher die Verschwiegenheitspflicht gem. § 83 StBerG in ihrem umfassenden Schutzbereich aufgeweicht werden, was zu einer Beeinträchtigung der Effektivität der Berufsaufsicht führen würde, der kein „Mehr“ i. S. eines verbesserten Verbraucherschutzes gegenüberstünde.

Auch der zu erwartende zusätzliche Erfüllungsaufwand spricht u. E. gegen die Schaffung einer Mitteilungspflicht. Entweder man nimmt den Beschwerdeführer und sein Anliegen ernst und gibt ihm eine für ihn zielführende informative Auskunft. Dann dauert dies in jedem Fall mehr als zehn Minuten; 60 Minuten und mehr dürften die Regel sein. Nur wenn man die Mitteilungspflicht lediglich als eine Formalie erachtet, die es zu erfüllen gilt, und sich auf ein Formschreiben

beschränkt, werden zehn Minuten reichen. Allerdings muss man sich dann fragen, warum man überhaupt eine solche Regelung schafft. Dem Verbraucherschutz oder der Transparenz dient diese keineswegs. Der Beschwerdeführer wird an die Mitteilungspflicht des § 76f StBerG-E zudem einen gänzlich anderen Anspruch haben, sodass im Falle der Verwendung nicht aussagekräftiger Formschriften mit weiteren Rückfragen seinerseits zu rechnen ist. In jedem Fall wird der Verwaltungs- und damit der Personalaufwand in den Kammergeschäftsstellen steigen und damit auch die Personalkosten.

**Petition:** Die BStBK fordert, die Regelung des § 73 Abs. 3 BRAO **nicht** in das Steuerberatungsgesetz zu übernehmen und § 76f StBerG-E zu streichen.

### **3. § 55 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E – Erlöschen der Anerkennung (zu Ziff. 9)**

Nach dem Referentenentwurf soll die Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) nicht schon mit der Auflösung der Gesellschaft, sondern erst mit der Beendigung erlöschen. Die in der Gesetzesbegründung hierfür genannten Gründe sind zwar durchaus nachvollziehbar. Für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen aber ebenfalls überzeugende Gründe:

Bisher war eine über die Auflösung der Gesellschaft hinaus bestehende Kammermitgliedschaft und damit Berufsaufsicht durch die Kammern über die Gesellschaft nicht erforderlich, da in Bezug auf etwaige schwebende Angelegenheiten nach § 33 StBerG die mit der Auflösung entfallene Befugnis der Gesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Nr. 2 StBerG durch die entsprechende Befugnis des Liquidators/der Liquidatoren gemäß § 3 Nr. 1 StBerG ersetzt wurde (vgl. Kuhls u. a., Kommentar zum StBerG, 4. Auflage, § 54 Rz. 10). Insoweit haben sich in der Praxis bisher keine Problemfälle ergeben, die eine Änderung der bisherigen Regelungen angezeigt hätten.

Die nunmehr gewählte Beendigung der Gesellschaft ist je nach Gesellschaftsform (GmbH, PartG mbB, KG usw.) auf unterschiedliche Sachverhalte für das Erlöschen der Anerkennung zurückzuführen, die im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zu erhöhtem Arbeitsaufwand (u. a. Nachfragen bei Insolvenzverwaltern usw.) führen würden. So wäre z. B. nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3, § 289 Abs. 1



AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG; § 138 Abs. 1 Nr. 2, § 161 Abs. 2 HGB; § 9 Abs. 1 PartGG) und damit deren Auflösung die Anerkennung erloschen.

Seitens der Kammern wäre somit in diesen berufsrechtlich kritischen Fällen u. a. ein zusätzliches Widerrufsverfahren nach § 55 Abs. 3 StBerG zu führen. Hierbei gibt es einen sachlichen Unterschied zu den entsprechenden Regelungen bei den BAGen der Rechtsanwälte, die offensichtlich einen Verbleib dieser Gesellschaften im Berufsstand ermöglichen wollen. Steuerberater und deren Gesellschaften sind in der Bearbeitung ihrer finanziellen Angelegenheiten anders einzuordnen und kritisch zu würdigen. In der Praxis der StBK<sub>n</sub> sind keine oder nur wenige Fälle bekannt geworden, in denen eine insolvente BAG (so wie es laut Gesetzesbegründung offenbar bei den Rechtsanwälten der Fall ist und gewünscht wird) einer Sanierung und damit einer weiteren Berufstätigkeit zugänglich war.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sämtliche Gesellschaften, die im Zuge der Auflösung nicht den darüber hinaus möglichen Verzicht auf die Anerkennung erklären (um z. B. etwaige Kammerbeiträge und Versicherungsprämien zu sparen oder sich der Berufsaufsicht zu entziehen), Mitglied der StBK bleiben. Damit blieben ggf. gerade die vorgenannten berufsrechtlich problematischen Gesellschaften Mitglied der Kammer mit allen Mitgliedsrechten, u. a. Stimmrechten in der ordentlichen Kammerversammlung, und entsprechenden Darstellungen ihrer Rechte in der Öffentlichkeit (Eintrag im Berufsregister und im Amtlichen Steuerberaterverzeichnis). Mit der fortbestehenden Anerkennung bestünde auch die Versicherungspflicht fort (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB). Die betroffenen Kammermitglieder müssten folglich seitens der StBK<sub>n</sub> weiter überwacht werden. Dies würde z. B. im Fall der insolventen BAG zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da häufig auch etwaige Versicherungsprämien nicht mehr gezahlt werden (können) und dies somit ein (weiteres) Widerrufsverfahren oder bei Versicherungslücken ein Berufsaufsichtsverfahren nach sich ziehen würde. Die geplante Regelung könnte daher eher zu einem Auf- als Abbau von Bürokratie führen.

Im Übrigen soll § 33 Abs. 1 Nr. 1 WPO, der ebenfalls die Anerkennung bereits mit der Auflösung entfallen lässt, unverändert bleiben. Eine solche Änderung sieht auch der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer nicht vor.

Für den Fall, dass die geplante Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG im Gesetzentwurf beibehalten werden sollte, erlauben wir uns die folgenden Hinweise bzw. Anregungen:

Wird allein ein Liquidator bei einer BAG nach dem StBerG bestellt, der Rechtsanwalt ist, sollte geprüft werden, ob für diesen Fall die Anerkennungsvoraussetzung des § 55b Abs. 3 StBerG weiter gefasst werden müsste, da ansonsten aus diesem Grund das offenbar mit dem Änderungsvorhaben nicht gewollte Widerrufsverfahren zur Anerkennung als BAG nach dem StBerG einzuleiten wäre.

In § 76a Abs. 1 Satz 2 Buchst. n StBerG sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft – maßgeblich auch für die Beendigung der Mitgliedschaft bei der StBK – geregelt werden. Ebenso sollte auch eine Mitteilungspflicht zur Beendigung des Insolvenzverfahrens ergänzend aufgenommen werden. In § 54 Abs. 5 StBerG sollte ferner eine Ergänzung in der Weise vorgenommen werden, dass die dort normierte Pflicht auch die Liquidatoren und Insolvenzverwalter einer BAG trifft.

Da auch bei Umsetzung der Regelungen nach jetziger Rechtslage im Falle der Insolvenzeröffnung zunächst das Widerrufsverfahren eingeleitet werden müsste, wäre es zur Vermeidung unnötiger Verfahren und Bürokratie hilfreich, wenn durch gesetzliche Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 StBerG die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls dann entfiel, wenn die Insolvenz mit dem Ziel der Sanierung der Gesellschaft eröffnet wurde. Allerdings sollte in diesem Fall eine Mitteilungspflicht vom Gericht bzw. Insolvenzverwalter gegenüber der StBK zum Scheitern der Sanierung geregelt werden, damit dann das Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann.

**Petition:** Die BStBK bittet um kritische Prüfung der geplanten Änderung des § 55 Abs. 1 StBerG unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gegenargumente. Bei Festhalten an der Regelung bittet die BStBK um Umsetzung der angeregten Folgeänderungen.

#### **4. § 76e StBerG-E – Abschaffung der jährlichen „Gesellschafterlisten“ (zu Ziff. 21)**

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer möglichen Umgehung des Fremdbesitzverbots durch mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften spricht sich die BStBK dafür aus, § 76e Abs. 1 und 2 StBerG nicht ersatzlos zu streichen, sondern in modifizierter Form fortzuführen. Es wird hierzu auf die [Eingabe an das BMF vom 31. Oktober 2025](#) verwiesen, die dieser Stellungnahme beigelegt ist.

#### **5. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 StBerG-E – Ersatz der „missbilligenden Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des rechtlichen Hinweises (zu Ziff. 17)**

Auch wenn nach der Gesetzesbegründung die bisherige Praxis der Einstellung mit belehrendem Hinweis grundsätzlich weiterhin möglich sein soll und somit der repressive Charakter einer „Belehrung“ durch die Änderung nicht entfallen würde, besteht aus Sicht der BStBK für die Einführung des Instruments des rechtsmittelfähigen, präventiven „rechtlichen Hinweises“ kein Bedarf. Die Regelung würde vielmehr zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Berufsangehörigen und den StBK n führen, ohne dass dem ein entsprechender Mehrwert entgegenstünde. Die „missbilligende Belehrung“ spielt jedenfalls in der Aufsichtspraxis der StBK n keine oder nur eine marginale Rolle. Die BStBK lehnt daher, insbesondere mangels eines praktischen Bedarfs, die gesetzliche Regelung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ (anstatt der „missbilligenden Belehrung“) im Steuerberatungsgesetz ab.

In der Kammerpraxis werden auf Anfrage des Mitglieds unter dem gesetzlichen Auftrag der „Beratung“ i. S. d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG derartige Hinweise mündlich oder schriftlich erteilt, in aller Regel durch die Geschäftsstelle.

Im Falle einer etwa negativen bzw. ablehnenden Auskunft im Zuge einer derartigen Beratung wäre das vom Mitglied angestrebte Rechtsverhältnis im Rahmen einer Feststellungsklage gerichtlich feststellbar. Wenn beispielsweise eine vorherige Einschätzung der Kammer zu beruflich zulässiger Werbung erbeten wird, die Kammer allerdings dahingehend berät, dass die beabsichtigte Werbemaßnahme mit dem Berufsrecht nicht vereinbar sein dürfte, steht es dem Mitglied grundsätzlich frei, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Maßnahme vereinbar ist.

Es steht nicht nur zu vermuten, dass durch die explizite gesetzliche Einführung eines „rechtlichen Hinweises“ die Zahl solcher Anfragen deutlich ansteigen wird. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens – Erteilung des Hinweises durch die StBK, ausdrückliche Möglichkeit der Klage – wird zudem weitere Bürokratie geschaffen, welche die bisher gelebte Praxis außer Kraft setzt, Kapazitäten der Kammern zusätzlich bindet und letztlich dazu führt, dass das Mitglied sogar zeitlich deutlich später eine rechtsverbindliche Auskunft erhält, als dies aktuell der Fall ist. Denn die Möglichkeit des „rechtlichen Hinweises“ wird erheblichen zeitlichen Aufwand in Anspruch nehmen, da die Kammern Auskünfte, die sie bisher mündlich gegeben oder als kurze E-Mail formuliert haben, nun rechtssicher ausformulieren müssen. Auch wenn die mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, die die Mitglieder „auf Zuruf“ bei der Kammer anfordern, angesichts der hohen Qualifikation der Mitarbeiter in den Kammergeschäftsstellen durchgehend rechtlich zutreffend sind, ist es doch ein gravierender Unterschied, ob man diese mündlich erteilt bzw. kurz zusammenfassend skizziert oder ob man diese rechtssicher formulieren muss.

Zudem ist zu beachten: Die Rüge ist für berufsrechtliche Verstöße von geringer Schuld vorgesehen. Die bisherige „missbilligende Belehrung“ konnte daher nur noch für Fälle ganz geringer Schuld Anwendung finden. Zwischen geringer und ganz geringer Schuld zu unterscheiden, ist sehr feinsinnig und angesichts der fehlenden Ermittlungsmöglichkeiten der Kammern auch kaum zu begründen. Wenn die Schuld des Mitglieds im Rahmen seines Verstoßes gegen die Berufspflichten nach Auffassung des Vorstands nur ganz gering ist, dann ist es richtig, das Verfahren einzustellen oder sich eben doch dahingehend zu entscheiden, dem Mitglied eine Rüge mit der entsprechenden Möglichkeit des Einspruchs zu erteilen.

Die Einführung des Instruments des „rechtlichen Hinweises“ in seiner derzeit geplanten Form ist auch kein bloßer Ersatz der „missbilligenden Belehrung“, sondern geht wesentlich darüber hinaus. Ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll – so die Gesetzesbegründung (S. 145 des Referentenentwurfs) – die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass es ihr zunächst zuwider handeln muss. Der „rechtliche Hinweis“ wird damit quasi zur „verbindlichen Auskunft“ im Berufsrecht.

Dafür besteht aber in der Praxis kein Bedarf: Bisher besteht zwischen den StBK und ihren Mitgliedern ein Vertrauensverhältnis derart, dass die Mitglieder Auskünfte der Kammer in der

Regel akzeptieren und es eben keiner „verbindlichen Auskunft“ bedarf. Dieses Vertrauensverhältnis wird durch das Instrument des „rechtlichen Hinweises“ in seiner aktuell vorgesehenen Form untergraben; ein Mitglied wird jetzt immer einen justiziablen rechtlichen Hinweis der Kammer fordern, da allein die Tatsache, dass es so etwas gibt, den Verdacht nahelegt, dass einfache Auskünfte der Kammer nicht verlässlich sind.

Soweit der Entwurf vorsieht, die „missbilligende Belehrung“ durch die präventive Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ zu ersetzen, erscheint unklar, wie ein in die Zukunft gerichteter Hinweis eine Belehrung hinsichtlich einer bereits begangenen Berufspflichtverletzung ersetzen soll, da den Maßnahmen unterschiedliche Zielrichtungen (Hinweis: präventiv, Belehrung: repressiv) zu Grunde liegen. Im Übrigen steht den Kammern bereits nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 StBerG die Möglichkeit zu, die Mitglieder zu beraten und zu belehren, sodass sowohl die Möglichkeit der Belehrung über Fehlverhalten als auch die Beratung bei Anfragen zu einem zukünftigen Verhalten bereits gesetzlich geregelt sind, weshalb gar kein Bedürfnis für eine Neuregelung besteht.

**Petition:** Die BStBK fordert, von einer gesetzlichen Regelung der Maßnahme des „rechtlichen Hinweises“ im Steuerberatungsgesetz abzusehen.

#### **6. § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E – Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (zu Ziff. 17)**

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E soll die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass zu den Aufgaben der StBK auch gehört, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Formulierung erscheint insofern problematisch, als die StBK nicht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt, sondern bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Es gibt oftmals Fälle, in denen der Sachverhalt von der StBK mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausermittelt werden kann, sondern diese Ermittlungen nur die Staatsanwaltschaft führen kann. In diesen Fällen kann sie daher nur die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft beantragen. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beantragt diese dann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

**Petition:** Die BStBK regt an, in § 76 Abs. 2 Nr. 4 StBerG-E nur die folgende Formulierung vorzusehen: „... und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.“

## **7. § 125b StBerG-E – Maßnahmenbescheid (zu Ziff. 38)**

Die BStBK unterstützt den Vorschlag, dass in berufsgerichtlichen Verfahren – vergleichbar dem Strafbefehl – die Rechtsfolgen einer Berufspflichtverletzung durch einen schriftlichen Maßnahmenbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden können, soweit die Staatsanwaltschaft einen Verweis oder eine Geldbuße für ausreichend erachtet.

Aus unserer Sicht sprechen zunächst Prozessökonomie und Verfahrensbeschleunigung für diese zusätzliche Option. Zwischen Anschuldigung und Terminierung der mündlichen Hauptverhandlung liegt regelmäßig ein relativ langer Zeitraum. Zudem sind mündliche Hauptverhandlungen häufig sehr zeitintensiv und binden mehrere Mitarbeiter (jedenfalls, wenn der Sachbearbeiter als Zeuge geladen ist), selbst wenn es sich um minderschwere Berufsrechtsverstöße, wie etwa Missachtungen der StBK i. S. d. § 80a StBerG, handelt. Demgegenüber würde die Möglichkeit, dass bestimmte Maßnahmen auf schriftlichen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft durch einen schriftlichen Maßnahmenbefehl ohne Hauptverhandlung durch das Landgericht verhängt werden könnten, zu einer deutlichen Verschlinkung des Verfahrens führen und somit letztlich auch dem Bürokratieabbau dienen.

Dies könnte z. B. dann in Betracht kommen, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen – wie im Referentenentwurf vorgesehen – ein Verweis oder eine geringe Geldbuße für ausreichend erachtet werden. Zudem würde dies eine zusätzliche Möglichkeit schaffen, berufsrechtliche Verstöße zu ahnden, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes eine Verfahrenseinstellung gegen Geldbuße nicht in Betracht kommt. Dies würde sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte entlasten.

Vermutlich aufgrund hoher Auslastung regt die Generalstaatsanwaltschaft bei minderschweren, einzelnen Vergehen regelmäßig eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§ 153

StPO) an, obwohl in diesen Fällen nicht selten Berufspflichtverletzungen ausreichend belegt werden könnten und die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme erforderlich und angemessen wäre. Durch ein Strafbefehlsverfahren könnten auch solche geringfügigen, aber schuldhaften Berufspflichtverletzungen künftig mit geringem Aufwand sanktioniert werden und eine effizientere Rechtsdurchsetzung ermöglichen.

Es trifft zwar zu, dass eine Hauptverhandlung zur nachhaltigen Einwirkung auf den Berufsträger besser geeignet ist als ein Strafbefehlsverfahren, jedoch ist zu berücksichtigen, dass eine Hauptverhandlung gem. § 121 StBerG auch in Abwesenheit des Berufsträgers durchgeführt werden kann. Regelmäßig entziehen sich Berufsangehörige der Hauptverhandlung durch Nichterscheinen, insbesondere in Fällen, in denen es um Nichterreichbarkeit, Verstoß gegen § 80 StBerG etc. geht. Gerade bei unbelehrbaren Berufsangehörigen kommt es daher in der Praxis gar nicht zu einer persönlichen Ansprache, sodass dies nicht als grundsätzliches Argument gegen ein Strafbefehlsverfahren trägt.

**Petitum:** Der neue § 125b StBerG möge – wie im Referentenentwurf vorgesehen – eingeführt und geregelt werden.

#### **8. Anerkennungspflichtige nicht anerkannte BAGen – §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG (zu Ziff. 2, 11 und 19)**

Die BStBK begrüßt, dass durch Anpassung der §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, § 76b Abs. 1 Nr. 3a StBerG die Folgen geregelt werden sollen, wenn eine anererkennungspflichtige BAG keinen Antrag auf Anerkennung stellt.

Die BSBK weist in diesem Zusammenhang jedoch auf die folgende Problematik hin: Wird eine bisher nicht anererkennungspflichtige BAG anererkennungspflichtig und hat sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt, wird sie zwar nicht im Berufsregister gelöscht bis über den Antrag entschieden wird, sie unterfällt jedoch nicht mehr § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E, da sie nicht anerkannt ist, und kann auch nicht mehr als nicht anererkennungspflichtige Gesellschaft gelten. Sie hätte daher nach dem Referentenentwurf in der Schwebezeit bis zur Entscheidung über den Antrag keine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Auch eine in diesem Fall

fehlende Postulationsbefugnis nach § 55d Abs. 1 StBerG-E, gerade für den Fall, dass die Gesellschaft laufende Mandate betreut, birgt Haftungsgefahren für die Gesellschaft. Für die Mandanten besteht das Risiko, dass im Zweifel keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung greifen könnte. Bei den in der Praxis nicht seltenen Fällen des Wechsels von einer Partnerschaftsgesellschaft (nicht anerkennungspflichtig) zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (anerkennungspflichtig) stellt sich zudem das Problem, dass trotz eines Antrags auf Anerkennung in der Schwebezeit nur eine Versicherungsdeckung in nicht ausreichender Höhe vorliegen könnte (500.000,00 € statt 1 Mio. € Versicherungssumme).

Vor diesem Hintergrund schlägt die BStBK vor, § 76b Abs. 1 Satz 2 StBerG-E wie folgt zu ändern:

*Liegt der zuständigen Steuerberaterkammer im Fall des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a ein Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft sowie der Nachweis zum Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung oder eine vorläufige Deckungszusage vor, welche den Voraussetzungen des § 55f für die antragstellende Berufsausübungsgesellschaft genügen würde, so unterbleibt die Löschung so lange, bis über den Antrag bestandskräftig entschieden wurde.*

Zudem sollten § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG-E sowie § 55d Abs. 1 Satz 1 StBerG zur Vermeidung von Haftungsgefahren und Unwägbarkeiten insbesondere im Hinblick auf die Aberkennung der Postulationsfähigkeit der Gesellschaft in der Schwebezeit wie folgt ergänzt werden:

*„Anerkannte und nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sowie Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 ...“*

**Petition:** Die BStBK schlägt vor, §§ 3 Satz 1 Nr. 2, 55d Abs. 1 Satz 1, 76b Abs. 1 Satz 2 StBerG-E wie dargestellt zu ändern.

## 9. § 76a StBerG (zu Ziff. 18)

### a) Eintragung des Abwicklers in das Berufsregister als technisches Erfordernis

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E sollen nun auch BAGen als Abwickler bestellt werden können und daher auch Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) erhalten. Dies wird bei der Bestückungslogik des beSt beachtet werden müssen.

Die von den StBKn als hoheitliche Aufgabe geführten Berufsregister bilden die Datenbasis der digitalen Steuerberateridentität. Zwar sind alle erforderlichen Daten zur Bestückung von Steuerberaterplattform und beSt in der Personenverwaltung der Kammern enthalten. Wenn allerdings die Berufsregister in rechtlicher Hinsicht die authentische Quelle sowohl für die digitale Steuerberateridentität als auch für das dahinterstehende Berechtigungs- und Rollenkonzept sind, kann das Attribut „Abwickler“ rechtlich nicht korrekt abgebildet werden. Dieser Aspekt wird an Bedeutung gewinnen, wenn auf Basis der Berufsregister ggf. ein Wallet-basierter elektronischer Nachweis nach eIDAS 2.0 zum Nachweis der Abwicklereigenschaft ausgestellt werden soll. Diese Abwicklereigenschaft sowie die betreffende abzuwickelnde Kanzlei sollten deshalb im Berufsregister beim Abwickler eingetragen werden.

Die BStBK schlägt daher vor, § 76a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG jeweils wie folgt zu ergänzen:

*„soweit als Abwickler bestellt: die Abwicklerbestellung sowie der Name des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde;“*

**Petition:** Die BStBK regt an, § 76a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StBerG wie vorgeschlagen entsprechend zu ergänzen.

### b) Eintragung des Grundes der Auflösung

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler,

Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK zu vereinbaren. Wir gehen davon aus, dass Hintergrund der geplanten Regelung die Insolvenzinformation (und nicht Gründe wie ein Gesellschafterbeschluss) sein dürfte. Ein etwaiges Informationsbedürfnis ist aus Sicht der BStBK aber bereits in ausreichendem Maße durch die existierenden Insolvenzbekanntmachungen der Gerichte abgedeckt. Hinzu kommt, dass diese Gründe kammerseitig bei einer Verzichtserklärung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach der Auflösung ohnehin nicht mehr publiziert werden. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

**Petition:** Die BStBK bittet um Prüfung der Regelung und ggf. Überarbeitung.

#### **10. § 76c StBerG-E – Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister (zu Ziff. 20)**

Die neue Regelung in § 76c Abs. 3 StBerG-E ist zu begrüßen. Ergänzend schlägt die BStBK vor, eine Mitwirkungspflicht der Mitteilungspflichtigen (insbesondere auch der Liquidatoren und Insolvenzverwalter) beim Identifizierungsverfahren (§ 76a Abs. 3 StBerG) zu regeln. Denn andernfalls könnten die vom Gesetzgeber gewünschten Eintragungen im Zweifel nicht erfolgen.

**Petition:** Die BStBK regt an, eine Mitwirkungspflicht der Mitteilungspflichtigen beim Identifizierungsverfahren zu regeln.

#### **11. § 64 Abs. 2 StBerG-E – Abtretung von Vergütungsforderungen (zu Ziff. 13)**

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen die vorgesehene Einfügung des § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG, nach dem die Einziehung von Vergütungsforderungen nach Maßgabe des § 62a StBerG Dienstleistern übertragen werden kann, keine Bedenken. Richtigerweise wird in der neuen Regelung der Begriff „Vergütungsforderung“ entsprechend der Bezeichnung „Steuerberatervergütungsverordnung“ verwendet. In der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 finden sich dagegen noch die inzwischen überholten Bezeichnungen „Gebührenordnung“, „Gebühren“ und „Gebührenforderungen“.

**Petition:** Die BStBK regt an, bei Gelegenheit der Änderung des § 64 StBerG diese Bezeichnungen durch die Bezeichnungen „Vergütungsordnung“, „Vergütung“ und „Vergütungsforderungen“ zu ersetzen.

## **12. § 76i StBerG-E – Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (zu Ziff. 21)**

Aus Sicht der BStBK bestehen gegen die vorgesehene Neuregelung des § 76i StBerG-E keine Bedenken, da sie der bereits heute gelebten Verwaltungspraxis der StBKn entspricht. Wir erlauben uns allerdings den Hinweis, dass in § 76i Abs. 2 StBerG der Beruf der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer fehlt. Da auch dieser Berufsstand zu den Berufen gehört, die nach § 3 Nr. 1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind und der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer unterliegt, erschließt sich uns nicht, warum die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht ebenfalls in der Vorschrift genannt sind.

Nicht übernommen werden soll nach dem Referentenentwurf die Vorschrift des § 76 Abs. 11 StBerG. Da diese Regelung die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG – im Gegensatz zu § 76i StBerG-E – gegenüber Nichtmitgliedern der StBK betrifft (z. B. Buchhalter, die Leistungen anbieten, zu denen sie nicht befugt sind), ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG gestrichen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG bei der Aktivlegitimation der Berufskammern auf die Erfüllung der Kammeraufgaben abstellt („... berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ...“), sollte nach unserer Auffassung die bisherige Regelung des § 76 Abs. 11 StBerG beibehalten werden, da damit auch im Steuerberatungsgesetz klar gestellt wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem UWG auch zu den gesetzlichen Aufgaben der StBK gehört.

**Petition:** Die BStBK bittet darum, § 76 Abs. 11 StBerG weiter beizubehalten.

**13. §§ 80, 146 Abs. 2 StBerG-E – Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG als Verwaltungsakt (zu Ziff. 22 und 41)**

Die geplanten Änderungen in § 80 StBerG (Beschwerde**verfahren**) in Verbindung mit der Ergänzung des neuen § 146 Abs. 2 StBerG lassen den Schluss zu, dass ein Verlangen nach § 80 StBerG zukünftig als Verwaltungsakt mit Rechtsmittelmöglichkeit ausgestaltet sein soll. Das widerspricht der gängigen Praxis und würde dem Bestreben nach Bürokratieabbau widersprechen. Darüber hinaus würde sich hierdurch die Vorbereitung zur Entscheidung über das „Ob“ eines berufsaufsichtsrechtlichen Verfahrens nicht unerheblich in die Länge ziehen und unter Umständen das eigentlich anschließende berufsaufsichtsrechtliche Verfahren ad absurdum geführt. Das Auskunftsbegehren nach § 80 StBerG dient primär der Sachverhaltsaufklärung und der Einräumung der Möglichkeit für den Steuerberater, sich zu äußern. Es ist daher eher vergleichbar mit der Anhörung im Ordnungswidrigkeitsverfahren, das auch nicht isoliert, erst recht nicht im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, angegriffen werden kann. Ein Bedarf für eine derartige Regelung bestand und besteht nicht und ist auch rechtlich sowie tatsächlich weder sach- noch zweckdienlich.

**Petitum:** Die BStBK bittet darum, von den geplanten Änderungen in § 80 StBerG sowie von der Einführung des § 146 Abs. 2 StBerG Abstand zu nehmen.

**14. § 86b StBerG – Amtliches Steuerberaterverzeichnis (zu Ziff.28)**

Die vorgesehene Einfügung des neuen § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. I StBerG, die der Regelung im Berufsregister (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i StBerG) und einer Anregung der BStBK entspricht, wird begrüßt.

Bedenken bestehen bezüglich der Eintragung des Grundes der Auflösung in das Steuerberaterverzeichnis (§ 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m StBerG-E). Für dritte Personen ist lediglich relevant, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Anerkennung als BAG erloschen ist und wer ggf. als Abwickler, Liquidator oder Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Die Angabe eines Grundes der Auflösung, z. B. der Widerruf, ist weder notwendig noch mit der Verschwiegenheitspflicht der StBK zu vereinbaren. Daher sollte auf die Angabe eines Grundes für die Auflösung der BAG verzichtet werden.

Entsprechend der zum Praxisabwickler vorgeschlagenen Ergänzung der Regelung zum Berufsregister müsste auch § 86b Abs. 2 StBerG angepasst werden. Es wird hierzu vorgeschlagen, den folgenden neuen § 86b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h bzw. § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. n StBerG einzufügen:

*„soweit als Abwickler bestellt: die Abwicklerbestellung sowie der Name des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder der Name oder die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, für den oder die der Abwickler bestellt wurde.“*

**Petition:** Die BStBK bittet um Prüfung und ggf. Überarbeitung des § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m StBerG-E und schlägt vor, einen neuen § 86b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h bzw. § 86b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. n StBerG entsprechend oben genannter Formulierung einzufügen.

## **15. Redaktionelle Änderungen (zu Ziff. 20 und 21)**

Folgende redaktionelle Versehen sind uns in dem Referentenentwurf aufgefallen:

- In § 76c Abs. 2 Nr. 2 StBerG-E (S. 70 des Entwurfs) müsste es nach unserem Verständnis am Ende heißen: „... oder, nach einer Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft, von den Liquidatoren, einem Abwickler **oder** (statt „und“) einem Insolvenzverwalter der Berufsausübungsgesellschaft;“.
- In § 76h StBerG-E (S. 72 des Entwurfs) müssten anstelle der Absatznummern 3, 4 und 5 die Nummern 1, 2 und 3 stehen.

## 1 Anlage



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV D 2  
11016 Berlin

**per E-Mail**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Ne  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-99  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

31. Oktober 2025

## **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Änderung § 76e StBerG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BStBK schlägt hiermit die folgende Änderung des § 76e StBerG vor und bittet, diese Änderung möglichst noch in den Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes einzubringen, da es sich neben der bereits vorgesehenen Regelung des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG um eine weitere Maßnahme zur Sicherung des Fremdbesitzverbots handelt:

### „§ 76e – Anzeigepflichten

(1) ~~Im Januar eines jeden Kalenderjahres haben d~~Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ~~sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Absatz 1 Satz 3 mit Beteiligung von Gesellschaftern nach § 55a Absatz 1 Nr. 3 oder 4 dieses Gesetzes haben eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter bei~~ der zuständigen Steuerberaterkammer jede Änderung aller unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter unverzüglich anzuzeigen einzureichen. Aus ~~dieser Liste~~ der Meldung, die auch als Gesellschafterliste erfolgen kann, müssen Name, Vornamen, Beruf, Wohnort, ~~und~~ berufliche Niederlassung oder Firma, Rechtsform, Anschrift der Hauptniederlassung, sofern gesetzlich vorgesehen, das zuständige Register und die Registernummer der Gesellschafter sowie deren Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sein. Bestehen Anhaltspunkte für die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse, kann die zuständige Steuerberaterkammer entsprechende Meldungen anfordern. Die zuständige Steuerberaterkammer kann von Meldepflichtigen nach Absatz 1 die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich eines Registerauszugs verlangen. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 154 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Patentanwaltsordnung sind, haben dies der Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.

### **Begründung:**

1. Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen EU-Abschlussprüfungsgesellschaften mit Private-Equity-Gesellschaftern beteiligt sind, hat sich gezeigt, dass die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehene Streichung des § 76e StBerG zu weit geht. Nach § 76a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f StBerG werden bei mehrstöckigen Gesellschaften nur die unmittelbar beteiligten Gesellschaften (also die in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und nicht die Gesellschafter der sich beteiligenden Gesellschaft, d. h. die mittelbar beteiligten Gesellschafter, in das Berufsregister eingetragen. Änderungen im Gesellschafterbestand bei den Beteiligungsgesellschaften sind daher der Steuerberaterkammer nach § 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG nach aktueller Gesetzeslage nicht anzuzeigen. Die im Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgesehene Anpassung des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 StBerG (Herausnahme der Fälle des § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StBerG) betrifft nur die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft und erfasst damit nicht die Fälle von nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften.

Die Steuerberaterkammern müssen jedoch in die Lage versetzt werden, schnell und effizient prüfen zu können, ob die Kapitalbindungsvorschriften eingehalten werden. Gegenwärtig bietet das StBerG – wie ausgeführt – hierzu nicht die erforderliche Klarheit, die eine Überprüfung der Gesellschafterverhältnisse bei mittelbarer Beteiligung zulässt. Der Regelungsvorschlag regelt daher eine Anzeige- und Nachweispflicht bei Änderungen im Gesellschafterkreis, sowohl bei unmittelbar als auch bei mittelbar beteiligten Gesellschaftern. Die Anzeige- und Nachweispflicht wird dabei begrenzt auf jene Gesellschaften, bei denen Private-Equity-Konstellationen denkbar sind, mithin auf Berufsausübungsgesellschaften mit Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften.

2. Der Regelungsvorschlag trägt aber auch dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung. Zum einen wird auf eine jährliche Anzeigepflicht und die Vorlage einer unterzeichneten Liste der Gesellschafter verzichtet. Es genügt eine einfache Meldung zum Berufsregister, welche zukünftig auch digital über den Self-Service im Rahmen des OZG-Antragsportals integriert werden könnte. Zum anderen wird die Anzeige- und Nachweispflicht – wie unter 1. bereits ausgeführt – auf die Fälle der Beteiligung von Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften beschränkt.
3. Denkbar wäre zwar auch eine Anpassung des § 54 StBerG. Eine Regelung in § 54 StBerG ist aus Sicht der BStBK aber nicht gleichsam geeignet, das Ziel einer effektiven Kontrolle

und Sicherstellung des Ausschlusses von Private-Equity-Gesellschaften zu erreichen. Der § 54 StBerG regelt das Anerkennungsverfahren. Eine dortige Regelung von Anzeigepflichten würde daher das Bewusstsein der Gesellschaft voraussetzen, dass Anerkennungs Voraussetzungen durch Änderungen tangiert sein könnten. Nimmt die Gesellschaft eine andere Wertung vor, unterbleibt die Mitteilung. Ebenso würde eine Mitteilung unterbleiben, falls irrtümlich davon ausgegangen wird, die Gesellschaft habe bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Steuerberaterkammer über die Änderungen informiert. Schließlich erfasst die bisherige Meldepflicht des § 54 StBerG nur anerkannte Berufsausübungsgesellschaften. Die Erweiterung der Meldepflicht auch auf nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften passt aus Sicht der BStBK daher gesetzessystematisch, insbesondere bezüglich des Regelungsstandorts, nicht zur Regelung des § 54 StBerG.

4. Nach Ansicht der BStBK ist auch die Vorschrift des § 76a Abs. 1 StBerG nicht geeignet, Meldepflichten vergleichbar dem § 76e StBerG zu statuieren. Der § 76a Abs. 1 StBerG regelt lediglich die Eintragungen im Berufsregister, die Aufnahme mittelbarer Gesellschafter fehlt – genau dies ist in den genannten Fällen problematisch –, und auch ein Zeitpunkt einer etwaigen Meldung durch die Meldepflichtigen („unverzüglich“) fehlt. Die Anpassung des § 76e StBerG in der vorgeschlagenen Form würde demgegenüber die Steuerberaterkammer jedes Jahr, unabhängig von der rechtlichen Wertung der Gesellschaft hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und der Frage, wann Änderungen ggf. schon – vielleicht durch frühere oder andere Geschäftsführer der Berufsausübungsgesellschaft – mitgeteilt wurden, über sämtliche Beteiligungsverhältnisse, und zwar unmittelbare und mittelbare, kontinuierlich informieren.
5. Für eine Aufnahme in den Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sprechen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte: Die Klarstellung in § 55a StBerG wird durch die flankierende Anpassung in § 76e StBerG gestärkt. Es kann sichergestellt werden, dass die für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des § 55a StBerG erforderliche Befugnis vorhanden ist und zeitgleich in Kraft tritt. Des Weiteren wäre eine Begrenzung der Anzeigepflichten durch die inkohärenten Berufsrechte begründbar. Eine einheitliche Klarstellung des Fremdbesitzverbots wäre gewährleistet

Sofern die erforderlichen Anpassungen in § 76e StBerG in einem anderen Gesetzgebungsverfahren als im Verfahren zum § 55a StBerG-E verbleiben würden, bestünde die Gefahr, dass ein zeitliches Auseinanderfallen des Inkrafttretens beider Vorschriften eintreten würde und damit das Fremdbesitzverbot durch die Steuerberaterkammern nicht ausreichend effizient geprüft werden könnte.

### **Inkrafttreten der Regelung**

Die BStBK plädiert dafür, dass die vorgeschlagene Änderung des § 76e StBerG (wie auch des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG-E) bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, um schnellstmöglich Rechtsklarheit herbeizuführen.

Seite 4



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wir würden uns freuen, wenn Sie die von uns vorgeschlagene Änderung des § 76e StBerG unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht